

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die
Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als
untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 12.07.2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2024 wird verordnet:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 12.07.2024 - in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11.07.2025 - wird wie folgt geändert:

Ziffer 55.20 – Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen:

55.20	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
	Sind im Zusammenhang mit einer Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Entscheidung ersetzt oder eingeschlossen, so werden für alle Tatbestände, auf die sich die Entscheidung erstreckt, die Gebühren addiert. Bei Baugenehmigungsgebühren richtet sich die Höhe nach den von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde getroffenen Regelungen.	
55.20.02-01	Öffentliche Leistungen nach dem Wasserrecht, soweit nicht besonders geregelt	79 €/Std.
55.20.02-02	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen und Zulassungen soweit nicht 55.20.02-03 bis 55.20.02-11 (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG)	79 €/Std.
55.20.02-03	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen (auch gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG) Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 40 € je kW Ausbauleistung
55.20.02-04	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 50 € je kW Ausbauleistung
55.20.02-05	Erlaubnisse und Bewilligungen für das Einleiten von Stoffen in Gewässer (Benutzungen nach §9 Abs.1 Nr.4 WHG)	79 €/Std.

55.20.02-06	Erlaubnisse und Bewilligungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Benutzungen nach §9 Abs.1 Nr.1 WHG) Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 0,015 € pro m³ zugelassener Jahresentnahme und Gestattungsdauer in Jahren maximal 100.000 €
55.20.02-07	Befreiungen von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	79 €/Std.
55.20.02-08	Grundwasserentnahmen Wird dem Unternehmer nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Gebührenfestsetzung mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 0,015 € pro m³ zugelassener Jahresentnahme x Gestattungsdauer in Jahren maximal 100.000 €
55.20.02-09	Errichtung von Grundwasseraufschlüssen (wie z.B. Grundwassermessstellen, Brunnen, Bohrungen)	79 €/Std. zzgl. 100 € bis 20m Tiefe zzgl. 200 € über 20m Tiefe zzgl. 500€ über 100m Tiefe je Grundwasseraufschluss
55.20.02-10	Freilegen von Grundwasser zur Rohstoffgewinnung (z.B. Baggerseen)	79 €/Std. zzgl. 1000 € pro ha Abbaufäche
55.20.02-11	Erdwärmennutzungen, Wasserentnahmen zu Heiz- oder Kühlzwecken, Wärmetauscher (gesamte Anlage inklusive eventueller Entnahmen, Einleitungen etc.)	79 €/Std. zzgl. 25 € je KW Heiz- oder Kühlleistung
55.20.02-12	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen) bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)	79 €/Std.
55.20.02-13	Grundwasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung Wird dem Wasserversorger nach § 100 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Gebührenfestsetzung mit einem Abschlag von 20 % der Gesamtgebühren zu berücksichtigen.	79 €/Std. zzgl. 0,015 € pro m³ zugelassener Jahresentnahme, maximal 100.000 €

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 24.02.2026 in Kraft.

Tübingen, den 20.02.2026
Dr. Hendrik Bednarz, Landrat